

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 07. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

im Ergebnishaushalt	<u>2023</u>	<u>2024</u>
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	113.112.510 EUR	114.950.350 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.866.265 EUR	124.677.046 EUR
mit einem Saldo von	-7.753.755 EUR	-9.726.696 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-7.753.755 EUR	-9.726.696 EUR
im Finanzhaushalt	<u>2023</u>	<u>2024</u>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	205.895 EUR	-740.606 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.794.690 EUR	19.355.670 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.190.440 EUR	30.386.025 EUR
mit einem Saldo von	-29.395.750 EUR	-11.030.355 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.395.750 EUR	11.030.355 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.385.337 EUR	2.110.707 EUR
mit einem Saldo von	27.010.413 EUR	8.919.648 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.179.442 EUR	-2.851.313 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2023** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 29.395.750 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2024** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.030.355 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2023** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 33.035.000 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2024** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.900.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2023** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2024** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. Dezember 2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden - in der Höhe unveränderten - Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 07. Februar 2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 07. Februar 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht 25 % der Konto-Kostenstelle überschreiten und höchstens einen Wert von 50.000,00 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht 25 % der Konto-Kostenstelle überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000,00 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 250.000,00 EUR nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR gelten ohne Verfahren nach § 100 HGO als bewilligt, sofern ihre Deckung innerhalb des Fachdienstes bzw. Fachbereiches gewährleistet ist.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird der Bürgermeister bzw. Erste Stadtrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen.

In den Fällen von mehr als 10.000,00 EUR wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Ausgaben sind auf gesetzliche oder tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen.

Bad Vilbel, den 08. Februar 2023

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bastian Zander".

(Bastian Zander)
Erster Stadtrat